

Die Mandanten-Information für Steuer- und Wirtschaftsrecht

Aktuelle Infos für Ihr Unternehmen

Ausgabe IV/2007

Spruch des Monats:

„Wenn man seine Steuererklärung unterschreibt, unterschreibt man: Das ist alles nach Recht und Gesetz. Ich unterschreibe ständig und denke: Ich habe es ja selbst nicht richtig verstanden. Und ich weiß nicht, wie vielen Bürgern es auch so geht.“



Horst Köhler, Bundespräsident

Steuergestaltung kontra Gestaltungsmissbrauch

Im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2008 ist eine grundlegende Neufassung des „Gestaltungsmissbrauches nach § 42 AO“ vorgesehen. Bisher konnte die Finanzverwaltung die Anerkennung von steuerlichen Gestaltungen verweigern, wenn diese einzig den Zweck hatten, Steuern zu sparen. Nach der geplanten Neufassung sollen zukünftig Steuerzahler nachweisen, dass „beachtliche außersteuerliche Gründe“ vorliegen, die durch Verträge und Gestaltungen zu einem Steuervorteil geführt haben.

Schon die Grundaussage der neu formulierten Vorschrift lässt den Steuerbürger aufhorchen: Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass jede Gestaltung nur der Erlangung von Steuervorteilen dient.

Einige Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen: Der Steuerzahler überlegt, ob nicht die Rechtsform der GmbH für ihn zu günstigeren steuerlichen Belastungen führen könnte. Nun muss er dem Fiskus gegenüber nachweisen, dass nicht die Steuerersparnis für den Rechtsformwechsel ausschlaggebend war, sondern andere Tatsachen hierfür zu Grunde gelegt werden können, die auch noch beachtlich sein sollen. Weiterhin wären sämtliche Überlegungen zur Umschichtung von Kapitalanlagen eine unzulässige Steuergestaltung, wenn Zinszahlungen in Zeiträume nach 2008 verschoben werden, damit von der neuen und günstigeren Abgeltungssteuer profitiert werden kann.

Mietgestaltungen zwischen Angehörigen wären ggf. unzulässig und auch die Vereinbarung von Kinderbetreuung könnte wohl nur den Zweck haben, Steuern zu sparen. Schließlich hätte ja auch der Arbeitgeber die Möglichkeit, den Aufwand steuerfrei über den Lohn zu erstatten. Die Beispiele hierzu lassen sich endlos fortführen.

Deutlich wird in jedem Fall aber eines: Der Steuerpflichtige verliert jegliche Rechtssicherheit und muss immer damit rechnen, dass außersteuerliche Gründe nicht ausreichend beigebracht werden können. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass im Voraus eine verbindliche Auskunft angefragt werden könne. Diese ist gebührenpflichtig und hilft bei ablehnendem Bescheid des Fiskus aber auch nicht weiter, denn eine andere Lösung wird nicht angeboten.

Steuerzahlungstermine IV/2007

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Oktober		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 10.	15. 10.
Kirchenlohnsteuer mtl./vj.	10. 10.	15. 10.
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 10.	15. 10.
November		
Lohnsteuer mtl.	12. 11.	15. 11.
Kirchenlohnsteuer mtl.	12. 11.	15. 11.
Umsatzsteuer mtl.	12. 11.	15. 11.
Gewerbsteuer	15. 11.	19. 11.
Dezember		
Einkommensteuer	10. 12.	13. 12.
Lohnsteuer mtl.	10. 12.	13. 12.
Kirchenlohnsteuer mtl.	10. 12.	13. 12.
Umsatzsteuer mtl.	10. 12.	13. 12.
Körperschaftsteuer	10. 12.	13. 12.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung.

Fälligkeitstermine Sozialversicherung IV/2007

Beitragsmonat:	Fälligkeit der Beiträge
Oktober 2007	29.10.
November 2007	28.11.
Dezember 2007	21.12.

Aktuelles

Jahressteuergesetz 2008

Ein Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 beinhaltet u. a. folgende Neuerungen:

- Anteilsverfahren für Lohnsteuer bei Ehegatten
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Wegfall der Papier-Lohnsteuerkarte)
- Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung im elektronischen Verfahren
- Datenübermittlung durch Träger von Sozialleistungen
- Neue Regelungen bei Unternehmensübergabe
- Neuregelungen bei eigenkapitaleretzenden Darlehen (GmbH)
- Neufassung des § 42 AO (Gestaltungsmisbrauch)

Steueridentifikationsnummer – Meldebehörden übermitteln Daten

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Ordnungsmerkmals „Identifikationsnummer“ wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen. Diese Nummer ist bundesweit eindeutig und wird jedem Einwohner in Deutschland dauerhaft zugeordnet. Das Bundeszentralamt für Steuern wird die Zuordnung der neuen Identifikationsnummer durchführen und erhält hierzu von den Meldebehörden die entsprechenden Daten der in deren Zuständigkeitsbereichen mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister am Stichtag 30.06.2007 registrierten Einwohner. Nach einem Abgleich der Daten (Dublettenprüfung) werden nach Auskunft der Finanzverwaltung voraussichtlich zum 02.01.2008 die ersten Mitteilungsschreiben gedruckt und an die Bürger versendet werden können.

Mittelstandsentlastung beschlossen

Der Bundesrat hat dem Zweiten

Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse zugestimmt. Hierbei werden Existenzgründer in den ersten drei Jahren von statistischen Meldepflichten befreit. Die Gewinngrenze für die Buchführungspflicht wird von 30.000 EUR auf 50.000 EUR erhöht. Das Auskunftsrecht der IHK gegenüber den Finanzämtern, über die Höhe des Gewerbeertrags zur Übermittlung der Beitragshöhe ihrer Mitglieder, wurde erweitert. Hinweis: Die Änderungen gelten grundsätzlich ab 2008.

Steuervergünstigungen für die Vorstandsarbeit

Den ursprünglich geplanten Steuerbonus für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Bereichen bei monatlich mindestens 20 Zeitstunden hat der Bundestag nicht beschlossen. Allerdings gibt es nun für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich einen Betrag von 500 EUR, der im Jahr steuerfrei bleibt. Profitieren werden nicht nur viele ehrenamtliche Vereinsvorstände, sondern auch weitere Vereinsshelfer bis hin zum Platzwart, die für ihren ansonsten ehrenamtlichen Einsatz von ihrem Verein eine kleine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Steuervergünstigung ist allerdings ausgeschlossen, sofern bereits Einnahmen als Übungsleiter steuerfrei bleiben.

Neue Zuschüsse für Beschäftigung von Arbeitnehmern

Nach einem neuen Entwurf sollen Verbesserungen durch Zuschüsse bei der Qualifizierung und Beschäftigung jüngerer Menschen mit Vermittlungshemmnissen eintreten. Geplant ist, dass das Gesetz am 01.10.2007 in Kraft tritt. Zuschüsse bei der Beschäftigung junger Menschen kommen in Betracht:

- 50 % des Arbeitsentgeltes für maximal 12 Monate (jünger als 25 Jahre,

mind. 6 Monate arbeitslos, kein Abschluss)

- 25 % bis 50 % des Arbeitsentgeltes für maximal 12 Monate (jünger als 25 Jahre, mind. 6 Monate arbeitslos)

Einkommensteuer

Rückwirkende Erhöhung Übungsleiterfreibetrag

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sieht eine Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von jährlich 1.848 EUR auf jährlich 2.100 EUR vor. Die Änderung soll rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zu dieser Thematik festgestellt, dass sich für die rückwirkende Änderung im Bereich der Sozialversicherung keine Konsequenzen ergeben. Sozialversicherungsrechtliche Änderungen treten erst ab dem Zeitpunkt in Wirkung, in dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Insofern kann ein höherer Betrag nicht nachträglich für eine eingetretene Versicherungspflicht berücksichtigt werden.

Vorläufiger Rechtsschutz bei Pendlerpauschale

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 23.08.2007 (VI B 42/07) eine vom Finanzamt eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Damit kommt zum Ausdruck, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der neuen Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer ab 2007 bestehen. Diese Zweifel ergeben sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs daraus, dass im Schrifttum beachtliche Bedenken geäußert worden sind und widersprüchliche Finanzgerichtsentscheidungen vorliegen. Weiterhin sei die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Hinweis: Bei Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrages wegen anfal-

lender Fahrtkosten sollte stets ohne Kürzung um 20 Kilometer die volle Entfernungspauschale beantragt werden. Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich bekannt gegeben, dass in Steuerbescheiden 2007 diesbezüglich eine Vorläufigkeit enthalten sein wird.

Umsatzsteuer

Rechnung an Computer/Fax

Bei einer an ein Telefax/einen Computer übermittelten Rechnung handelt es sich um eine elektronische Rechnung, bei der eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Nach einer Verfügung der Finanzdirektion Chemnitz ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung, dass die Rechnung über eine erkennbare Signatur verfügt (z. B. mit 2 - D - Barcode). Außerdem muss der Ausdruck auf einem Drucker mit entsprechender Auflösung erfolgen (minimal 300 dpi).

Privatnutzung in Gebäuden ab 01.07.2004

Soweit ein Gebäude zu 100 % dem unternehmerischen Vermögen zugeordnet und deshalb der 100 %ige Vorsteuerabzug ermöglicht wurde, muss die Privatnutzung als unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. Die Bemessungsgrundlage für die private Wohnungsnutzung muss anhand der Herstellungskosten, verteilt auf zehn Jahre, ermittelt werden. Der Bundesfinanzhof bestätigte nun, dass die Anwendung der 10 %igen Bemessungsgrundlage erst ab dem 01.07.2004 zu erfolgen hat. D. h., dass eine private Nutzung vor dem 01.07.2004 nur mit 2 % der anteiligen Herstellungskosten zu versteuern ist.

Zwangsgelder gegen Umsatzsteuerpflichtige

Das Bundeszentralamt für Steuern hat im vergangenen Jahr knapp

18.000 Zwangsgelder verhängt, weil Unternehmen versäumt haben, die vierteljährliche zusammenfassende Meldung über Lieferungen in EU-Staaten zu übersenden. Dabei sind Geldbußen in Höhe von ca. 456.000 EUR festgesetzt worden, wie die Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage mitteilte. Erfahrungsgemäß würden aber nach der ersten Erinnerung etwa 80 % der säumigen Unternehmer ihre zusammenfassende Meldung abgeben.

Lohnsteuer

Schadenersatz: Verzicht des Arbeitgebers

Verzichtet der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer auf Schadenersatz, so ist dies grundsätzlich als Arbeitslohn zu erfassen. Der Bundesfinanzhof stellt in seinem Urteil vom 24.05.2007 fest, dass der dem Arbeitnehmer entstehende Vorteil wegen Verzichts des Arbeitgebers auf Schadenersatz bei einem überlassenen Firmen-Pkw nicht durch die 1 %-Methode abgegolten ist. Der Verzicht des Arbeitgebers führt auch dann zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen ist, weil wie im Urteilsfall der Verkehrsunfall durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bei einer Privatfahrt entstanden ist.

Lohnsteuerrichtlinien 2008

Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008 wird das steuerliche Reisekostenrecht teilweise in Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung vereinfacht werden (einheitlicher Oberbegriff „Auswärtstätigkeit“). In diesem Zusammenhang entfällt – als ein Element – bei der Einsatzwechseltätigkeit die 30-km-Grenze. Entgegen der ersten Mitteilung des Finanzministeriums wird aber die pauschale Erstattungsmöglichkeit

von Übernachtungskosten im Inland durch den Arbeitgeber in Höhe von 20,00 EUR täglich beibehalten.

Die ab 2008 anzuwendenden Richtlinien bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates, die voraussichtlich im Oktober 2007 erfolgen wird.

Sozialversicherung

Entgeltumwandlung auch nach 2008 sozialversicherungsfrei

Die Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlungen wird in selber Form und Höhe wie bisher über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt. Außerdem wird das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften vom 30. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Dies hat das Bundeskabinett in einem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. Der Entwurf beinhaltet zudem eine Verbesserung der privaten Riester-Rente. Alle direkt Förderberechtigten unter 21 Jahren sollen bei Abschluss eines Riester-Vertrags einmalig eine Bonuszahlung von 100 EUR erhalten.

Kein Rückgriff trotz gesamtschuldnerischer Haftung

Im Streitfall (Bundesgerichtshof vom 09.07.2007) versuchte der Insolvenzverwalter einer GmbH erfolglos, den früheren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer und Inhaber von 50 % der Gesellschaftsanteile für Sozialversicherungsbeiträge der GmbH in Regress zu nehmen. Der Vertreter der Gesellschaft gab gegenüber der Sozialkasse für die rückständigen Sozialabgaben der Gesellschaft ein konstitutives Schuldanerkenntnis ab. Damit haften er und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis jedoch ist zwischen Gesellschaft und dem Vertreter allein die Gesellschaft als Arbeitgeberin zahlungspflichtig.

Wichtige Hinweise zum 1. Januar 2008

Anschaffung „geringwertiger“ Wirtschaftsgüter

Erfolgt die Anschaffung, Herstellung oder Einlage von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2007, kann eine Vollabschreibung in 2007 vorgenommen werden, wenn die Anschaffungskosten 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter); das gilt auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG).

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft werden, wird die Grenze für die sofortige Abschreibung auf 150 EUR herabgesetzt; betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR, ist ein Sammelposten zu bilden, der mit 20 % jährlich abzuschreiben ist. Bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) bleibt es bei der 410-EUR-Grenze.

Sofern die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts die bisherige Grenze von 410 EUR nicht übersteigen, ist daher eine Anschaffung bis Ende 2007 regelmäßig vorteilhafter; entscheidend ist dabei nicht die Bezahlung, sondern in der Regel der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung.

Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können letztmals degressive Abschreibungen (in Höhe von zur Zeit max. 30 %) vorgenommen werden, wenn diese bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Ab 2008 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter können nur noch linear abgeschrieben werden.

Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2007 können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 % gesondert abgeschrieben werden, wenn zuvor eine sog. Ansparrücklage gebildet worden ist. Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt.

Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7 g EStG).

Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen bei bilanzierenden Betrieben im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 204.517 EUR beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 122.710 EUR nicht übersteigen.

Einnahmenüberschussrechnung

Für Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, gelten diese Grenzen bisher nicht; Sonderabschreibungen können hier bei Anschaffung bzw. Herstellung bis 31. Dezember 2007 ohne Beachtung von Größenmerkmalen in Anspruch genommen werden. Ab 2008 gelten für Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG neue Regelungen. Besonders zu beachten ist, dass für Betriebe mit Einnahmenüberschussrechnung (z. B. bestimmte Selbständige oder Freiberufler) künftig eine Gewinngrenze von 100.000 EUR gilt. Betriebe mit Einnahmenüberschussrechnung, die diese Gewinngrenze überschreiten und bereits eine Ansparrücklage für

eine geplante Investition gebildet haben, sollten daher ggf. die Anschaffung des Wirtschaftsguts bis zum Ende des Jahres 2007 vornehmen, um die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sicherzustellen. Dies gilt im Jahr der Betriebseröffnung auch, wenn zuvor keine Ansparrücklage gebildet wurde.

Tarifzuschlag für Besserverdienende

Der Tarifzuschlag in Höhe von 3 % auf den 42 %igen Spitzensteuersatz auf ein zu versteuerndes Einkommen über 250.000 EUR (Ehegatten: 500.000 EUR) galt im Jahr 2007 insbesondere für Arbeitslöhne, Kapitaleinkünfte und Vermietungseinkünfte (vgl. § 32 c EStG, der ab 2008 nicht mehr gilt). Ab dem 1. Januar 2008 sind auch Gewinneinkünfte (wie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) von der Erhöhung betroffen, sodass künftig ein einheitlicher Spitzensteuersatz von 45 % gilt.

Vor dem Hintergrund der Tarifierhöhung für Gewinneinkünfte ist ggf. zu prüfen, ob Betriebsausgaben nach 2008 verlagert werden können.

Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2008 beträgt der Grundfreibetrag wie bisher 7.664 EUR (bei Ehegatten 15.329 EUR). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da z. B. bei Monatslöhnen in der Steuerklasse I bis zu 898,65 EUR keine Lohnsteuer anfällt.